

Aus der Sitzung des Gemeinderates Osburg vom 10.02.2022

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde der ursprüngliche TOP 1 (Ausführungsplanung Erschließung Neubaugebiet) hinter TOP 4 (Grundsatzbeschlüsse Kindergarten) verschoben. Ansonsten bestanden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung noch Einwendungen gegen die letzte Niederschrift. Bereits eingereichte Einwendungen zur Niederschrift vom 18.11.21 werden unter TOP 11 behandelt.

1. Vorstellung der Ergebnisse des Energiekonzeptes des Kindergartens (Bestandsbau)

Herr Krames vom Ing.Büro e+eConsult war in der Sitzung anwesend und stellte seine Ergebnisse der energetischen Untersuchung anhand einer Präsentation vor und beantwortete die gestellten Fragen. Die Ratsmitglieder haben die Präsentation zusätzlich per email erhalten.

Im Endergebnis liegen bezüglich der energetischen Untersuchung die Kosten der baulichen Maßnahmen (Dämmung Kellerdecke, Fenster Altbau Erdgeschoss, Photovoltaik-Anlage ohne Batterie, Warmwasserbereitung, sommerlicher Wärmeschutz mit einer Pelletheizung bei ca. 309.000 Euro (abzüglich aktuell möglicher Förderung von ca. 80.000 Euro), incl. Planungskosten und Baubegleitung. Bei den gleichen baulichen Maßnahmen etc., jedoch mit einer Sole-Wärmepumpe, liegen die Kosten bei ca. 368.000 Euro (abzüglich aktuell möglicher Förderung von ca. 112.000 Euro). Hinweis: Zahlen gem. Förderungsstand am 10.02.22

Der Rat nahm die Ergebnisse zur Kenntnis. Die Vorsitzende bedankte sich bei Herrn Krames.

2. Vorstellung des Nutzungskonzeptes des Kindergartens (Bestandsbau, evtl. Neubau 2. Standort)

Herr Klein vom Betriebsträger Kita gGmbH stellte anhand einer Präsentation die mögliche Nutzung des Bestandsbau mit 110 Kindern und eines 2. Standortes mit 60 Kindern vor und beantwortete die gestellten Fragen. Es wurden pädagogische sowie organisatorische Aspekte erläutert und die Rahmenbedingungen beider Standorte aufgeführt. Der Gemeinderat erhält die Präsentation zusätzlich per email.

Der Rat nahm das Konzept zur Kenntnis. Die Vorsitzende bedankte sich bei Herrn Klein und Frau Theis.

3. Beratung und Beschlussfassung über

3.1 Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Kindergarten-Bestandsbau

Gemäß dem vorgestellten energetischen Gutachten in TOP 1 schlug die Vorsitzende einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Kindergarten-Bestandsbau vor. Zudem fördert der Kreis Sanierungsmaßnahmen mit 28 % der förderfähigen Kosten. Das weitere Vorgehen bezüglich der Maßnahmen soll in Absprache mit unserem Klimaschutzpaten, dem Energieberater und der Verwaltung besprochen sowie im Haupt-, Bau- und Finanzausschuss vorberaten und nach Fortschritt entsprechend im Rat beschlossen werden.

Aufgrund von Kostensteigerungen und möglichen sinnvollen Sanierungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen wird die Summe im Haushalt höher vorgesehen, als das Ergebnis des Energetischen Gutachten. Es sollen Haushaltsmittel von ca. 500.000 Euro mit einer Förderung von ca. 150.000 Euro für 2022/2023 eingeplant werden.

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Sanierung angelehnt an das energetische Gutachten durchzuführen. Es sollen Haushaltsmittel von 500.000 Euro mit einer Förderung von 150.000 Euro für 2022/2023 eingeplant werden. Die Ortsbürgermeisterin kann zusammen mit der Verwaltung und dem Energieberater die Maßnahmen zur Förderung und weiteren Vorgehensweise vorbereiten.

3.2 Grundsatzbeschluss für einen Kindergarten-Neubau (3-Grupper als 2. Standort)

Es wurde bereits mehrfach im Rat besprochen, daß ein Erweiterungsbedarf für den Kindergarten besteht. Aufgrund der Bedarfsfeststellung mit Kreisverwaltung und Landesjugendamt im März 2020 wurde im Mai 2020 eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurde im Juni 2021 vorgestellt: Änderung des Altbaus von 7 auf 6 Gruppen sowie ein Neubau als 2. Standort als 4-Grupper.

Nach letztem Stand des Kreisjugendamtes (Aktennotizen zu Gesprächen am 13.07.21 und 07.10.21) wird festgestellt: „Aktuell hat die Kita 130 genehmigte Betreuungsplätze. Nach dem neuen Kita-Gesetz mit Rechtsanspruch auf 7-Stunden-Betreuung stehen aufgrund der räumlichen Situation nur 110 Plätze zur Verfügung. Es werden aufgrund der Erschließung des Neubaugebietes perspektivisch 40 zusätzliche Betreuungsplätze (2 Gruppen) gesehen. Beim Neubau soll darauf geachtet werden, daß die Räume je nach Bedarf von allen Altersgruppen einer Kita genutzt werden können und bei geänderten Bedarf die Räume entsprechend umgenutzt werden können. Pro Gruppenraum sollten zwei Nebenräume eingeplant werden. Die Nebenräume dienen als Förderräume, Rückzugsräume, Bistro oder Schlafräume.“

Die 40 zusätzlichen Betreuungsplätze sollten mit 20 Plätzen aus dem Altbau als 3-gruppiger Neubau errichtet werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Förderung von zwei weiteren Gruppen (8. und 9. Gruppe) mit jeweils 100.000 Euro grundsätzlich anerkannt. Sowie aufgrund des bestehenden Rechtsanspruch für eine durchgängige Betreuung zusätzlich für das Nebenraumprogramm für die gesamte Einrichtung 40 %, max. 100.000 Euro Förderung (Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses am 26.10.21).

Den Ratsmitgliedern wurden am 14.11.21 die zwei Aktennotizen des Jugendamtes bzw. Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis übersandt.

Die Kita gGmbH hat in TOP 2 ihr pädagogisches Konzept vorgestellt. Demnach würden im Neubau 60 Plätze mit 4 Plätzen für Kinder unter 2 Jahren sowie 56 Plätze für Kinder von 2 – 6 Jahren geschaffen.

Gemäß der Machbarkeitsstudie ist bei einem 4-Grupper Neubau, eingeschossig, als Grobkostenschätzung mit 3,4 Mio. zu rechnen. Es werden 3 Gruppen bzw. 60 Plätze vom Kreisjugendamt für einen Neubau anerkannt.

Im Altbau müssten räumlich ggfls. Toiletten im Obergeschoss geändert sowie ggfls. die Küche modernisiert werden sowie erfolgt eine Absprache mit Kreis- und Landesjugendamt bezüglich Änderungen bzw. Umgestaltung oder Schaffung im Bestand von Nebenräumen.

Übersicht der möglichen Förderungen durch Kreis und Land:

Kreisförderung für 2 zusätzliche Gruppen (40 Kinder, 8. + 9. Gruppe)	200.000 Euro
Kreisförderung für die Nebenraumprogrammerweiterung	100.000 Euro
Landesförderung für 4 neue U2-Plätze, je 12.000 Euro	48.000 Euro
Landesförderung für 36 neue Ü2-Plätze, je 8.500 Euro	306.000 Euro
<u>Gesamtförderung</u>	<u>654.000 Euro</u>

Es wurden aus dem Rat Bedenken bzw. Auswirkungen bezüglich der Finanzierbarkeit geäußert. Es wurde rege diskutiert.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich einen Kindergarten-Neubau für 60 Kinder als 2. Standort im Neubaugebiet zu errichten. Es sollen entsprechende Haushaltsmittel für die Planung und Architektenvertrag in 2022 und für den Bau in den Folgejahren eingeplant werden. Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit der Ortsbürgermeisterin die Vergabe an einen Architekten vorzubereiten. Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Hinter Klopp“ sowie deren Ausschreibung (Vorlage Nr.: BV/009/2022/15)

Herr Dipl.-Ing. Manfred Bach erläuterte nochmals dem Gemeinderat die Ausführungsplanung der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Hinter Klopp“ sowie beantwortete er Fragen. Aufgrund der vorgestellten Planung erfolgt die öffentliche Ausschreibung.

Es wurden folgende Punkte ergänzend festgelegt:

Die Straße erhält den erforderlichen Unterbau für den Endausbau. Allerdings wird im Vorstufenausbau lediglich eine 3,50 m breite Tragdeckschicht eingebaut, die für den Endausbau wieder entfernt wird.

Die Rückhalteinrichtungen – auch die Anlage am Kreisel – erhalten einen Stabgitterzaun in der Höhe von 2,00 m in der Farbe „grün“ (RAL 6005) (Es ist noch zu klären, wer den Zaun bezahlen muß (Wasserwerke oder Ortsgemeinde Osburg).

Die Zuwegung zur Halle wird in Rechteckpflaster 10/20 cm in betongrau hergestellt. Für die erforderliche Treppe werden Betonblockstufen in grau oder anthrazit verwendet.

Die beiden Zuwegungen von der Trierer Straße werden in mit KANN Germania linear in der Farbe Muschelkalk hergestellt. Die Treppe im Bereich der Parzelle 65/3 wird ebenfalls mit Betonblockstufen hergestellt.

Die erforderlichen Geländer werden in Edelstahl hergestellt. Die Ausführung erfolgt analog zu den Geländern auf dem Friedhof.

Ein Großteil der überschüssigen Bodenmassen wird in den nördlichen Grundstücken (oberhalb der Zufahrt zur Halle) eingebaut. Das Gelände wird bis max. zu Straßenniveau angehoben.

Der Gemeinderat beschließt, wie vorgetragen, die öffentliche Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet „Hinter Klopp“ auf Grundlage der Ausführungsplanung des Ingenieurbüro Bach.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung endgültiger Ausbaubeiträge der Verkehrsanlage „Neustraße“ mit geänderten Gemeindeanteil

Der Gemeinderat hat den Gemeindeanteil beim Ausbau der Verkehrsanlage „Neustraße“, gesondert nach den Teileinrichtungen „Straßenbau (Fahrbahn)“, „Gehweg“ und „Beleuchtung“ in der Gemeinderatsitzung am 18.11.2021 neu festgesetzt. Die endgültigen Beitragsbescheide vom 04.03.2020 werden dementsprechend korrigiert.

Nach mehrmaliger Korrektur der Kosten schließt die Verkehrsanlage „Neustraße“ mit endgültigen Kosten für die Erneuerung der Straße i. H. v. 241.039,79 €. Hiervon muss der Gemeindeanteil von 75 % in Höhe von 180.779,84 € abgezogen werden. Ergibt umlagefähige Aufwendungen von 60.259,95 €. Zudem fallen endgültige Kosten für die Erneuerung des Gehweges von 44.362,62 € an. Hiervon muss der Gemeindeanteil von 65 % in Höhe von 28.835,70 € abgezogen werden. Ergibt umlagefähige Aufwendungen von 15.526,92 €. Zudem sind für die Beleuchtung Kosten i. H. v. 15.844,28 € angefallen. Hiervon muss der Gemeindeanteil von 70 % in Höhe von 11.091,00 € abgezogen werden. Ergibt umlagefähige Aufwendungen von 4.753,28 €. Die Teileinrichtungen Straße und Beleuchtung wurden bisher zusammengefasst, werden nun allerdings einzeln abgerechnet. Die gewichtete beitragspflichtige Fläche beläuft sich auf 22.367 m² für Straße und auch Beleuchtung, sowie auf 30.677 m² für die Gehwege. Somit errechnet sich ein Beitragssatz von 2,69415 €/m² gewichtete beitragspflichtige Fläche für die Erneuerung von Straße, 0,50614 €/m² für die Erneuerung des Gehweges sowie 0,21251 €/m² für die Erneuerung der Beleuchtung. Die erhobenen Vorausleistungen in Höhe von 8,7393 €/m² gewichtete beitragspflichtige Fläche für die Erneuerung von Straße und Beleuchtung sowie 0,8153 €/m² gewichtete beitragspflichtige Fläche für die Erneuerung des Gehweges werden mit den endgültigen Beiträgen verrechnet.

Auf Grundlage der neuen Beitragsbescheide werden die erhobenen Vorausleistungen mit den endgültigen Beiträgen verrechnet. Die detaillierte Berechnung über die tatsächliche Rückerstattung (Differenz zwischen den endgültigen Beitragsbescheiden vom 04.03.2020 und den noch zu erlassenden endgültigen Beitragsbescheiden) erfolgt über eine Anlage zum Beitragsbescheid. Die Rückzahlung erfolgt umgehend nach Bekanntgabe der neuen Beitragsbescheide.

Der Gemeinderat Osburg beschließt den endgültigen Beitragssatz für die Verkehrsanlage „Neustraße“ auf 2,69415 €/m² gewichtete beitragspflichtige Fläche für die Erneuerung von Straße, 0,50614 €/m² gewichtete beitragspflichtige Fläche für die Erneuerung des Gehweges sowie 0,21251 €/m² gewichtete beitragspflichtige Fläche für die Erneuerung der Beleuchtung festzusetzen.

Es lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO für Marie-Luise Bungart-Gorges vor, die sich während des TOP 5 in den Zuhörerbereich begeben hat.

6. Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Neuhaus II“

Bei der Umsetzung der Erschließungsmaßnahme der Erweiterung des Gewerbegebiet Neuhaus II gibt es bekanntlich Probleme. Durch die vorhandenen Starkstromleitungen besteht eine Minimierung des im Bebauungsplan gekennzeichneten Baufenster, so daß letztendlich eine Fläche von ca. 25.000 m² bebaubare Fläche und ca. 20.000 m² unbebaubare Fläche zur Verfügung steht. Aufgrund weiterer in der Planung aufgetretener Probleme und Kostensteigerungen (z. B. Errichtung von ursprünglich nicht geplanten Regenwasserbecken sowie Trinkwasserdruckerhöhung etc.) liegt der Preis bei geringem Kostenansatz für unbebaubare - und somit vorrangig nicht nutzbarer Gewerbefläche - dementsprechend umso höher für bebaubare bzw. nutzbare Gewerbefläche. Die derzeit an Fläche interessierten Gewerbebetriebe haben grundsätzlich weiterhin Interesse an einer Gewerbefläche in Osburg geäußert, jedoch nicht zu dem dann resultierenden Verkaufspreis, bei dem ggfls. noch Steigerungen bei der aktuellen hohen Kostenlage im Erschließungssektor sich auswirken. Derzeit greift auch keine passende Förderung für Gewerbeflächen, die den Preis minimieren könnte. Aufgrund geringer Perspektiven für sinnvolle Gewerbeflächen und eine zielführende Lösung wurde eine Umplanung zur Änderung des Bebauungsplanes mit vorrangig Photovoltaikflächen, zu deren Betreiben mittlerweile wie bekannt eine Anfrage vorliegt, geprüft.

In der öffentlichen Haupt-, Bau- und Finanzausschuss-Sitzung am 13.01.22 wurde über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Problematik und Änderung des Bebauungsplanes für vorrangig Photovoltaik beraten. Hierzu hat Frau Struth vom Büro Fischer die Problematik anhand einer Präsentation mit Möglichkeiten einer Änderung mit ggfls. Erweiterung der Fläche vorgestellt. Die Ausschussmitglieder haben sich einstimmig bei einer Enthaltung für die Änderung des Bebauungsplanes Neuhaus II für vorrangig Photovoltaikanlagen und soweit möglich einer Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe ausgesprochen und geben dies als Empfehlung an den Rat.

Den Ratsmitgliedern wurden Auszüge aus der Präsentation als Tischvorlage ausgehändigt.

Der Gemeinderat Osburg beschließt grundsätzlich die Änderung des Bebauungsplanes „Neuhaus II“ für die vorrangige Errichtung einer Photovoltaikanlage. Die Ortsbürgermeisterin wird Gespräche mit den Interessenten für Flächenerweiterung im Bestand sowie dem Interessent zum Betreiben der Photovoltaikanlage führen und in Abstimmung mit der Verwaltung und den Planungsbüros eine Änderung des Bebauungsplanes vorbereiten.

7. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsmittel 2022 zur Förderrichtlinie „Vereine“

Am 25.03.2021 wurde eine „Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen, Gruppen und Organisationen“ beschlossen. Gemäß Abs. III der Richtlinie wird im Gemeinderat die Summenaufstellung für die jährliche Haushaltsplanung gesichtet und beschlossen. Die Ratsmitglieder haben die Aufstellung der Zuschüsse in Gesamthöhe von 7.895 Euro für das Jahr 2022 als Tischvorlage erhalten.

Die Summen der Jugendförderung sind geschätzt anhand der Zahlen von 2021. Die Vereine müssen gem.

Richtlinie Ziffer 5.2 Ihre Jugendlichen mit Stand 31.12.21 bis zum 31.03.22 bei der Gemeinde

(Ortsbürgermeisterin) mitteilen. Desweiteren weist die Vorsitzende auf den Absatz 3.1.3

(Betriebskostenpauschale für private Veranstaltungen) mit Meldefrist bis zum 31.03.22 hin. Ein Antrag auf

Investitionsförderung gem. Ziffer 4 für das Jahr 2022 wurde von keinem Verein gestellt.

Die Richtlinie liegt allen Beteiligten vor und ist auf der Osburger Homepage einsehbar.

Der Gemeinderat Osburg beschließt die Förderung gemäß Aufstellung in Höhe von ca. 8.000 Euro. Die

Haushaltsmittel sind in dem noch nicht rechtskräftigen Haushalt 2022 einzuplanen, der Beschluss erfolgt unter

Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht. Nach Genehmigung des Haushaltes

werden die Summen wie für 2022 beraten und beschlossen im Juli 2022 ausgezahlt. Für die Jugendförderung

haben die Vereine entsprechende Nachweise der Jugendlichen gem. 5.1 bzw. 5.2 der Förderrichtlinie zu

erbringen. Für die betreffenden Vereine ist ebenfalls der Nachweis gem. Ziffer 3.1.3 (Betriebskostenpauschale für private Veranstaltungen) fristgerecht vorzulegen.

Es lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO für Carsten Geib, Martin Scherer und Bernd Wagner (Vereins-Vorstandsmitglieder) vor, die sich während des TOP 7 in den Zuhörerbereich begaben.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für die Stromlieferung 2023-2025, sowie Festlegung der Strom-Art (BV/008/2022/15)

Die im Zuge der 4. Bündelausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge wurden vom Lieferanten (EWR Worms) vorzeitig zum 31.12.2022 gekündigt.

Die Gt-service GmbH bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an.

Die Stromlieferung wird im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom 2023-2025 für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt somit für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren. Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service ein.

Diese neue Verfahrensregelung, dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Im Zuge der 5. Bündelausschreibung werden folgende Stromarten ausgeschrieben:

Normalstrom/Graustrom: keine Anforderung an die Erzeugungsart

Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) nach dem Händlermodell

(Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“).

Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom nach dem

Händlermodell zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Der zu liefernden Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.

Ökostrom mit Neuanlagenquote:

Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote nach dem Händlermodell. Für den zu liefernden Ökostrom müssen zusätzlich mindestens 33% des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms, aus Neuanlagen stammen.

Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

a) bei Einsatz erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomassen, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden bzw.

b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden.

Neu: Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich zu den bislang ausgeschriebenen Ökostrom-Losen (ohne/mit Neuanlagenquote) werden im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzlich Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird.

D. h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 % und die Neuanlagenquote zu 10 % mit in die Angebotswertung ein. Dies soll ein Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten sein. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Die zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,2 ct/kWh, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2-0,5 ct/kWh netto. Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote, sind Mehrkosten von 0,5-0,7 ct/kWh zu erwarten (Stand Juli 2021).

Im Rahmen der letzten Bündelausschreibung hatte die Ortsgemeinde Osburg sich für die Lieferung von Ökostrom mit Neuanlagenquote entschieden.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der Auswertung anhand der Zuschlagskriterien gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausführung des Stromliefervertrages. Einer Unterschrift bedarf es nicht. Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung. D. h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet; sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110 % der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Haushaltsplan 2023 der Ortsgemeinde Osburg werden die Stromkosten mit den im Ausschreibungsverfahren ermittelten Kosten eingestellt.

Der Gemeinderat Osburg beschließt die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für die Stromlieferung 2023 – 2025. Desweiteren legt die Ortsgemeinde Osburg für die Dauer der Vertragslaufzeit als zu beziehende Stromart „Ökostrom mit Neuanlagenquote“ fest.

9. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe „Errichten einer Straßenbeleuchtungsanlage“ im Neubaugebiet „Hinter Klopp“

Es liegt ein Angebot des kommunalen Stromversorger Westenergie zur Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage im Neubaugebiet „Hinter Klopp“ mit einer Brutto-Endsumme in Höhe von 93.183,32 Euro vor. Es werden 4 Steckdosen abgezogen, die nicht notwendig sind (brutto 1.167,53 Euro), somit Angebotsbruttosumme von 92.015,79 Euro. Das Angebot wurde von der Verwaltung geprüft und liegt auszugsweise mit Plan den Ratsmitgliedern vor.

Der Gemeinderat Osburg beschließt den Auftrag „Errichten einer Straßenbeleuchtungsanlage“ im Neubaugebiet „Hinter Klopp“ an Westenergie mit einer Brutto-Endsumme in Höhe von 92.015,79 Euro zu vergeben.

10. Resolution zum Erhalt des Krankenhausstandortes Trier-Ehrang

Die Ortsgemeinde Osburg bedauert den Beschluss zur dauerhaften Schließung des Krankenhausstandortes Trier-Ehrang und appelliert an das Aufsichtsgremium des Klinikums Mutterhaus der Borromäerinnen, die unverzügliche Rücknahme ihres Beschlusses vorzunehmen und gleichzeitig die schnellstmögliche Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Krankenhauses anzustreben.

Die Ortsgemeinde Osburg bittet die Landesregierung und die Stadt Trier ihrer Verantwortung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verantwortungsvoll nachzukommen und den Willen nach Erhalt des Standortes in den Gesprächen mit dem Träger zu unterstützen. Insbesondere im Rahmen der Landeskrankenhausplanung dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die einer Wiedereröffnung des Krankenhauses am Standort Trier-Ehrang zuwiderlaufen.

Die Ortsgemeinde Osburg bittet die Kassenärztliche Vereinigung, die wegfallenden Angebote der ambulanten Gesundheitsversorgung kurzfristig am Standort Trier-Ehrang oder nach Bedarf dezentral sicherzustellen. Desweiteren bitten wir die Bundes- und Landesregierung zur Überprüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens und zur angemessenen finanziellen Ausstattung der medizinischen Infrastruktur.

Begründung:

Aufgrund des verheerenden Hochwassers an Sauer und Kyll am 14. und 15. Juli 2021 wurde das Krankenhaus in Trier-Ehrang teilweise zerstört und soll nach dem Willen des Trägers nicht mehr wiedereröffnet werden. Damit einher geht die Schließung von Arztpraxen und weiteren ambulanten Angeboten im Umfeld des Krankenhauses. Das Krankenhaus Trier-Ehrang hat seinen Einzugsbereich weit über Trier-Ehrang hinaus. Die Schließung des Krankenhausstandorts betrifft auch die Osburger Bürgerinnen und Bürger.

Nach der vom Träger vertretenen Auffassung soll eine Wiederaufnahme des Betriebs nicht wirtschaftlich sein. Er strebt eine teilweise Verlagerung von Angeboten in den Bereich der Trierer Innenstadt an.

Sollten die betriebswirtschaftlichen Erwägungen des Trägers tatsächlich zutreffen, so müssen im Zusammenspiel aller Verantwortlichen Wege gefunden werden, dass der Träger das Krankenhaus am bisherigen Standort zu wirtschaftlichen Bedingungen wiedereröffnen und weiterbetreiben kann.

Der Gemeinderat Osburg beschließt die Resolution zum Erhalt des Krankenhausstandortes Trier-Ehrang.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Einwendung zur Niederschrift vom 18.11.21, TOP 6

Es wurden zur Niederschrift vom 18.11.21 bezüglich TOP 6 von der SPD-Fraktion sowie von den Ratsmitgliedern Martin Scherer und Uwe Konz Einwendungen erhoben. Nach reger Diskussion stimmte der Rat über die Einwendungen ab.

Der Gemeinderat stimmte den Einwendungen nicht zu.

Es lagen Ausschließungsgründe für Susanne Geib, Tina Laux, Christoph Lehnen und Thomas Peters vor (nicht anwesend in der Sitzung am 18.11.21). Diese begaben sich in den Zuhörerbereich.

12. Mitteilungen

Die Mitteilungen werden zur Verkürzung der Sitzungsdauer den Ratsmitgliedern schriftlich mitgeteilt und im Amtsblatt am 18.02.22 veröffentlicht.

13. Anfragen/Anregungen

Es wurden keine Anfragen gestellt und keine Anregungen vorgetragen.

Im nicht öffentlichen Sitzungsteil wurden Pacht- sowie Bau- und Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen. Es wurde eine Mitteilung vorgetragen, Anregungen gab es keine.